

Anlage 2

KOMMANDITGESELLSCHAFTSVERTRAG
SUN Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co.KG

| 09.08.2018

GESELLSCHAFTSVERTRAG DER
SUN Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co.KG

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

SUN Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co.KG.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

§ 2 Gesellschafter, Einlagen

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin („**Komplementärin**“) ist die SUN Stadtwerke Union Nordhessen Verwaltungs GmbH mit einem Stammkapital von EUR 25.000 und mit Sitz in Kassel.

- (2) Die Komplementärin ist am Gesellschaftskapital und am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und zu einer Einlage weder berechtigt noch verpflichtet.

- (3) Kommanditisten der Gesellschaft sind

Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf, Werrastraße 24, 37242 Bad Sooden-Allendorf mit einer Kommanditeinlage von EUR 1.250,- (5 % des Gesellschaftskapitals),

KBG Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg eG, Ostpreußenweg 5, 34576 Homberg (Efze), eingetragen im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Fritzlar unter GnR 600 mit einer Kommanditeinlage von EUR 1.250,- (5 % des Gesellschaftskapitals),

Stadtwerke Eschwege GmbH, Niederhoner Str. 36, 37269 Eschwege, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Eschwege unter HRB 1738 mit einer Kommanditeinlage von EUR 2.750,- (11 % des Gesellschaftskapitals),

Städtische Werke Aktiengesellschaft, Königstor 3-13, 34117 Kassel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 2150 mit einer Kommanditeinlage von EUR 16.750,- (67 % des Gesellschaftskapitals),

Stadtwerke Witzenhausen GmbH, Hinter dem Deich 9, 37213 Witzenhausen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Eschwege unter HRB 2238 mit einer Kommanditeinlage von EUR 1.500,- (6 % des Gesellschaftskapitals),

Stadtwerke Wolfhagen GmbH, Siemensstraße 10, 34466 Wolfhagen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 12182 mit einer Kommanditeinlage von EUR 1.500,- (6 % des Gesellschaftskapitals),

- einzeln auch „**Kommanditist**“ oder gemeinsam die „**Kommanditisten**“ genannt.
Komplementärin und Kommanditisten zusammen werden auch „**Gesellschafter**“ genannt.

Die Kommanditeinlagen sind fest und können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden. Sie bilden zusammen das Gesellschaftskapital (Festkapital) der Gesellschaft.

- (4) Die im Handelsregister einzutragende Hafteinlage von insgesamt EUR 25.000,00 entfallen auf:

Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf	EUR 1.250,-
KBG Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg eG	EUR 1.250,-
Stadtwerke Eschwege GmbH	EUR 2.750,-
Städtische Werke Aktiengesellschaft	EUR 16.750,-
Stadtwerke Witzenhausen GmbH	EUR 1.500,-
Stadtwerke Wolfhagen GmbH	EUR 1.500,-

- (5) Die Kommanditisten beabsichtigen zu einem späteren Zeitpunkt gemäß dem zwischen ihnen geschlossenen Kooperationsvertrag der Gesellschaft weiteres Kapital zuzuführen. Die über die Kommanditeinlage gemäß § 2 Abs. 3 hinausgehenden Beträge können der Gesellschaft durch Einlagen in das Eigenkapital der Gesellschaft (Einzahlung auf das Rücklagenkonto) zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der kommunalen Versorgungsstrukturen in Nordhessen, die Erbringung diverser energiebezogener Dienstleistungen für kommunale Energieversorgungsunternehmen, die Unterstützung von Re-Kommunalisierungsprojekten und die Evaluierung, Vorbereitung und Umsetzung von Erzeugungsprojekten auf der Basis regenerativer Energien und Kraft-Wärme-Kopplung sowie ggf. die Bewerbung um den Neuabschluss von Wegenutzungsverträgen nach § 46 EnWG, der Abschluss solcher Verträge und die Übernahme des Netzes vom bisherigen Konzessionsinhaber in das Eigentum der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Gesellschaften beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, einrichten oder pachten.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt. Sie kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter jederzeit aufgelöst werden.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 5 Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Kommanditisten werden folgende Konten geführt:

- a) Festkapitalkonto,
 - b) Rücklagekonto,
 - c) Gesellschafter-Verrechnungskonto,
 - d) Verlustvortragskonto und
 - e) Gesellschafter-Darlehenskonto.
- (2) Auf dem Festkapitalkonto wird die Kommanditeinlage der Kommanditisten gebucht. Es ist maßgeblich für das Stimmrecht, die Beteiligung am Jahresüberschuss bzw. am Jahresfehlbetrag und die Beteiligung an einem etwaigen Liquidationserlös. Das Festkapitalkonto gibt die Höhe der jeweiligen Beteiligung am Kommanditkapital und Vermögen der Gesellschaft wieder.
- (3) Auf dem Rücklagekonto werden die dem Kommanditisten zustehenden, jedoch nicht entnahmefähigen Gewinnanteile (Anteile am Jahresüberschuss) gebucht. Ferner werden auf dem Rücklagekonto Einlagen eines Kommanditisten in das Eigenkapital gebucht, die nicht auf einer Erhöhung des Festkapitalkontos beruhen. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschließen, dass Guthaben auf den Rücklagekonten um einen für alle einheitlichen Prozentsatz auf die Gesellschafter-Verrechnungskonten umgebucht werden.
- (4) Auf dem Gesellschafter-Verrechnungskonto werden Gewinnanteile (Anteile am Jahresüberschuss) gebucht, soweit diese nicht zum Ausgleich des Verlustvortragskontos benötigt werden oder auf dem Rücklagekonto zu buchen sind, ferner Entnahmen nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages und der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten.
- (5) Anteilige Verluste (Anteile am Jahresfehlbetrag) werden auf einem Verlustvortragskonto des Kommanditisten gebucht. Ein Verlustvortragskonto wird für jeden Kommanditisten eingerichtet. Weist das Verlustvortragskonto einen Verlustvortrag aus, sind anteilige Gewinne (Anteile am Jahresüberschuss) späterer Geschäftsjahre dem Verlustvortragskonto gutzuschreiben, bis es ausgeglichen ist.
- (6) Auf dem Gesellschafter-Darlehenskonto werden von den Kommanditisten gewährte Darlehen gebucht. Verzinsung und Kündigung der Gesellschafterdarlehen werden im Einzelfall durch den Darlehensvertrag geregelt.
- (7) Die Festkapitalkonten, die Rücklagekonten und die Verlustvortragskonten sind unverzinslich. Die Gesellschafter-Verrechnungskonten werden im Soll und im Haben mit 5 % p.a. verzinst. Bemessungsgrundlage für die Zinsen ist der Stand am Ende eines jeden Kalendermonats. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als

Aufwand bzw. Ertrag und werden dem Gesellschafter-Verrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die Komplementärin führt die Geschäfte der Gesellschaft im Rahmen der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Komplementärin hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Finanz- und Wirtschaftsplan aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Zustimmung vorzulegen. Maßnahmen und Ausgaben, die im Finanz- und Wirtschaftsplan enthalten sind, dem die Gesellschafterversammlung zugestimmt hat, bedürfen keiner Zustimmung mehr nach § 6 Abs. (4).
- (4) Die Vornahme der folgenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen durch die Geschäftsführung erfordert einen Gesellschafterbeschluss:
 - a. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Änderungen des Gesellschaftskapitals,
 - b. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Teilen von Unternehmen,
 - c. Erwerb und Veräußerung von Gesellschaften bzw. Beteiligungen an Gesellschaften,
 - d. die Durchführung von Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 UmwG,
 - e. Begründung und Beteiligung an Kooperationen mit Unternehmen oder Gesellschaften, die nicht Gesellschafter der Gesellschaft sind,
 - f. Abschluss, Änderung und Beendigung von Ergebnisabführungsverträgen oder sonstigen Verträgen, die inhaltlich Unternehmensverträgen nach den Bestimmungen des AktG (§§ 291 ff. AktG) entsprechen,
 - g. Feststellung und Änderungen des Finanz- und Wirtschaftsplanes (§ 6 Abs.3),
 - h. Abschluss, Änderung und Beendigung von Wegenutzungsverträgen im Sinne des § 46 EnWG,
 - i. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Gegenständen des Anlagevermögens, wenn die Anschaffungskosten, der Kaufpreis oder die Belastung im Einzelfall 20.000,- EUR überschreitet,
 - j. Aufnahme oder Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte,
 - k. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken die sich im Eigentum der Gesellschaft befinden,
 - l. Eintragung grundstücksgleicher Rechte sowie die Aufhebung und Änderung von Rechten an Grundstücken der Gesellschaft,

- m. Erteilung und Widerruf von Prokuren,
 - n. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Werk-, Dienst- oder ähnlichen Verträgen, die eine jährliche Vergütung von mehr als 50.000 EUR vorsehen, oder die die Gesellschaft mehr als ein Jahr binden,
 - o. Rechtsgeschäfte, die die Gesellschaft mit einem Kommanditisten oder mit einem mit einem Kommanditisten verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG (Verbundene Unternehmen) abschließt, sofern die Kommanditisten zur Erbringung von Leistungen verpflichtet werden, im Übrigen, sofern die Anschaffungskosten, der Kaufpreis, die Vergütung oder sonstige Belastung im Einzelfall 50.000,- EUR überschreitet.
- (5) Die Kommanditisten erteilen der Komplementärin hiermit unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB Vollmacht, alle Erklärungen gegenüber Gerichten und Behörden, insbesondere dem Handelsregister abzugeben, die zur Eintragung der Gesellschaft, zur Anmeldung von Gesellschafterwechseln und Gesellschafterbeitritten, zur Anmeldung von Veränderungen der Kommanditeinlagen und allen die Gesellschaft betreffenden Eintragungen erforderlich oder zweckmäßig sind. Die Kommanditisten werden der Komplementärin eine entsprechende separate Vollmachtsurkunde in notariell beglaubigter Form übergeben.
- (6) Die Kommanditisten können durch Gesellschafterbeschluss weitere Geschäftsführungsmaßnahmen von ihrer Zustimmung abhängig machen.
- (7) Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB ist ausgeschlossen.

§ 7 Beschlüsse der Gesellschafter

- (1) Die in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu fassenden Beschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Beschlüsse werden einstimmig gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen.
- (2) Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche (auch per Telefax), fernmündliche oder sonstige - auch elektronische - Stimmabgabe gefasst werden. Voraussetzung ist, dass alle Kommanditisten an der Abstimmung teilnehmen und kein Kommanditist der Art der Abstimmung widerspricht. Über fernmündliche Beschlüsse ist im Nachgang eine Niederschrift zu erstellen, die von der Komplementärin zu unterzeichnen ist; für diese Niederschrift gelten § 9 Abs. 5 bis Abs. 7 entsprechend.
- (3) Den Kommanditisten steht ein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung auch bei Beschlussfassungen zu, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts gegenüber einem Kommanditisten oder einem mit diesem Verbundenen Unternehmen betreffen.

- (4) Den Gesellschaftern gewährt je EUR 1 (in Worten: ein Euro) des auf dem Festkapitalkonto (§ 5 Abs. 1 a) gebuchten Kommanditkapitals eine Stimme. Das Stimmrecht aus einer Beteiligung kann nur einheitlich ausgeübt werden. Die Komplementärin hat kein Stimmrecht.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung soll insbesondere beraten und Beschluss gefasst werden über:
- a) die Berichterstattung der Komplementärin über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) die Ergebnisverteilung,
 - d) die Entlastung der Komplementärin,
 - e) die Wahl des Abschlussprüfers.

Im Übrigen finden Gesellschafterversammlungen nach Bedarf statt.

- (2) Eine Gesellschafterversammlung wird schriftlich oder in Textform durch die Komplementärin einberufen. In der Einladung sind Zeitpunkt und Ort der Versammlung, die Tagesordnung und vorgeschlagene Beschlüsse im Wortlaut anzugeben. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen, der Tag der Absendung des Einladungsschreibens und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (3) Soweit ein Gesellschafter binnen einer Frist von zehn Tagen beginnend mit dem Tag des Zugangs der Einladung zur Gesellschafterversammlung die Ergänzung der Tagesordnung verlangt, ist die Komplementärin verpflichtet, den Gesellschaftern unverzüglich diese weiteren Tagesordnungspunkte mitzuteilen.
- (4) Die Komplementärin hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft geboten ist oder einer der Kommanditisten dies verlangt.

§ 9 Durchführung der Gesellschafterversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Vertreter des Kommanditisten, dessen Einlage den größten Anteil am Gesellschaftskapital ausmacht. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter.

- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 80 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, beruft die Komplementärin unter Beachtung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief eine neue Gesellschafterversammlung ein. Die neue Versammlung ist ungeachtet der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Ist die Gesellschafterversammlung nicht form- und fristgerecht einberufen, so können Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und keiner der Gesellschafter der Beschlussfassung widerspricht. Dies gilt auch dann, wenn ein Gegenstand der Tagesordnung nicht oder nicht ordnungsgemäß angekündigt war.
- (4) Die Gesellschafter können sich in Gesellschafterversammlungen vertreten lassen. Vertreter, die nicht bereits in diesem Vertrag benannt sind, haben sich durch schriftliche Vollmacht (Telefax oder Kopie der Vollmacht ist ausreichend) zu legitimieren. Im Übrigen ist eine Vertretung durch andere Personen oder deren Anwesenheit nur zulässig, wenn die übrigen Gesellschafter dem zustimmen.
- (5) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Eine Abschrift ist allen Gesellschaftern binnen vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung zu übersenden oder auszuhändigen.
- (6) Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich, zu Händen des Vorsitzenden geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft der Vorsitzende der Protokollrüge nicht innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer geänderten Niederschrift ab, so kann der rügende Gesellschafter innerhalb von weiteren drei Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.
- (7) Die Unwirksamkeit oder Fehlerhaftigkeit von Beschlüssen kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Niederschrift gemäß vorstehendem § 9.5 durch Einleitung eines Schiedsverfahrens geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Fehler als geheilt.

§ 10 Informations- und Überwachungsrechte der Kommanditisten

- (1) Jeder Kommanditist ist berechtigt, von der Komplementärin Auskunft über die Lage der Gesellschaft insgesamt und über einzelne Geschäfte zu verlangen.
- (2) Er ist berechtigt, jederzeit Einsicht in den Jahresabschluss, die Bücher und Papiere der Gesellschaft zu nehmen sowie Abschriften oder Fotokopien zu fertigen.

§ 11 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss ist von der Komplementärin innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen. Er muss den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung entsprechen. Jahresabschluss und Lagebericht müssen, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.
- (2) Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Auf die Prüfung finden die §§ 316 ff. HGB entsprechende Anwendung. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss unverzüglich nach seiner Aufstellung dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz/HGrG) auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht den Gesellschaftern unverzüglich in Abschrift zu übersenden. Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht müssen den Gesellschaftern mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorliegen, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt.
- (4) Kommt ein Beschluss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses nicht mit der erforderlichen Mehrheit zustande, so entscheidet ein Wirtschaftsprüfer, den der Präsident der Industrie- und Handelskammer Kassel auf Antrag der Geschäftsführung benennt, als Schiedsgutachter endgültig über die Feststellung. Stellt die Geschäftsführung den Antrag nicht binnen einer Frist von 14 Tagen, nachdem die Feststellung des Jahresabschlusses abgelehnt worden ist, ist jeder Gesellschafter berechtigt, den Antrag zu stellen. Die Kosten des Schiedsgutachters trägt die Gesellschaft.

§ 12 Ergebnisverteilung

- (1) An dem Gewinn (Überschuss) und dem Verlust (Jahresfehlbetrag) nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft teil.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverteilung. Dabei hat sie Folgendes zu beachten:
 - (a) Solange ein Verlustvortrag besteht, werden die Gewinnanteile der Kommanditisten vorrangig zum Ausgleich eines auf den Verlustvortragskonten gebuchten Verlustes verwendet. Ein anteiliger Verlust (Jahresfehlbetrag) der Kommanditisten ist den Verlustvortragskonten zu belasten.

(b) Gewinnanteile, die nicht zum Ausgleich der Verlustvortragskonten benötigt werden, sind dem Gesellschafter-Verrechnungskonto eines Kommanditisten gutzuschreiben.

- (3) Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschließen, dass ein Gewinn (Jahresüberschuss) ganz oder teilweise den Rücklagekonten gutgeschrieben wird.
- (4) Die Kommanditisten werden mit ihren Verlustanteilen belastet, auch soweit diese ihre Kommanditeinlage (Kapitalanteil) übersteigen. Den Gesellschaftsgläubigern gegenüber haften sie jedoch nur bis zur Höhe ihrer Haftsumme.

§ 13 Entnahmen

- (1) Jeder Kommanditist kann zu Lasten seines Gesellschafter-Verrechnungskontos die ihm auf seinem Gesellschafter-Verrechnungskonto gutgeschriebenen Gewinnanteile entnehmen, soweit dadurch kein Schuldsaldo entsteht.
- (2) Weitere Entnahmen bedürfen eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann.

§ 14 Verfügung über Gesellschaftsanteile, Gewerbesteuer

- (1) Im Falle der Abtretung des Gesellschaftsanteils gehen auf den Erwerber die für den abgetretenen Gesellschaftsanteil geführten Konten in ihrem jeweiligen Stand über. Bei einer teilweisen Abtretung gehen diese Konten jeweils entsprechend der abgetretenen Quote über.
- (2) Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die ihre Ursache im Bereich von positiven oder negativen Ergänzungsbilanzen, Sonderbetriebsvermögen, Sonderbetriebsausgaben oder -einnahmen oder den Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG haben oder durch gesellschafterbezogene Vorgänge, insbesondere bei einer Veräußerung der Kommanditanteile, verursacht werden, sind vorweg im Rahmen der Ergebnisverteilung bei dem Gesellschafter, der die Belastung oder Entlastung verursacht, zu berücksichtigen. Sofern ein Ausgleich im Rahmen der Ergebnisverteilung nicht möglich ist, ist die Belastung oder Entlastung zwischen dem entsprechenden Gesellschafter und der Gesellschaft auszugleichen. Bei einem Wegfall eines gewerbesteuerlichen Verlustvortrages durch Ausscheiden eines Gesellschafters oder Übertragung seines Anteils an der Gesellschaft hat der ausscheidende oder übertragende Gesellschafter der Gesellschaft den Wert des weggefallenen Verlustvortrages zu ersetzen, soweit dieser nicht vom Gesellschafter (z.B. aufgrund von Abschreibungen in seiner Ergänzungsbilanz oder Sonderbetriebsausgaben) verursacht wurde. Der Wert des Verlustvortrages wird mit 15 % des weggefallenen Verlustvortrages pauschal bestimmt, soweit nicht der ausscheidende Gesellschafter einen niedrigeren Wert nachweist.

§ 15 Vergütung Komplementärin

- (1) Für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die Komplementärin eine jährliche Vergütung in Höhe von 5% ihres Stammkapitals. Die Vergütung ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres fällig. Die Komplementärin erteilt jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres Rechnung über die zu zahlende Haftungsvergütung.
- (2) Außerdem werden der Komplementärin von der Gesellschaft sämtliche angemessenen Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung der Gesellschaft erstattet, sobald sie entstehen und in Rechnung gestellt sind. Die Bezüge der Komplementärin sind im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand zu behandeln. Zuzüglich zur Vergütung und dem Aufwendungsersatz nach diesem Abschnitt ist etwaige gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 16 Übertragung von Geschäftsanteilen, Vorerwerbsrecht

- (1) Jeder Kommanditist bedarf zur rechtsgeschäftlichen Übertragung und Belastung seines Kommanditanteils der Zustimmung der anderen Gesellschafter. Das gilt auch für eine Übertragung im Wege der (auch partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, eine Übertragung auf Treuhänder und die Einräumung von Unterbeteiligungen.
- (2) Abweichend vom vorstehendem Absatz 1 bedarf es der Zustimmung der Kommanditisten zu den dort aufgeführten Rechtsgeschäften nicht, wenn diese mit Kommanditisten bzw. zugunsten von mit den Kommanditisten verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG oder Energieversorgungsunternehmen mit mehrheitlich kommunalen Anteilseignern erfolgen sollen und diese Unternehmen dem zwischen den Kommanditisten bestehenden Kooperationsvertrag beitreten.
- (3) Sofern dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, steht den anderen Kommanditisten bei jedem Verkauf eines Kommanditanteils oder von Teilen eines solchen ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft zu, es sei denn, der Verkauf fällt unter vorstehenden Absatz 2. Macht ein Kommanditist von seinem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch, so steht es den anderen Kommanditisten im Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft zu. Der veräußernde Kommanditist hat eine vollständige Abschrift des Kaufvertrages, den er mit einem Dritterwerber zu schließen beabsichtigt, unverzüglich an die Kommanditisten zu übersenden.
- (4) Das Vorkaufsrecht kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Kaufvertrages, den der veräußernde Kommanditist mit einem Dritterwerber zu schließen beabsichtigt, durch schriftliche Erklärung der vorkaufsberechtigten Kommanditisten gegenüber dem veräußernden Kommanditisten ausgeübt werden. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für jede sonstige Art der Verfügung über oder Abtretung von Geschäftsanteilen mit der Maßgabe, dass bei einem Tausch der Vorkaufsberechtigte

berechtigt ist, anstelle der im Tauschvertrag vereinbarten Gegenleistung eine in ihrem wirtschaftlichen Wert gleichwertige Gegenleistung zu erbringen.

§ 17 Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich kündigen.
- (2) Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Komplementärin zu erklären. Kündigt die Komplementärin, so hat dies nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen durch eingeschriebenen Brief gegenüber allen anderen Gesellschaftern zu geschehen.
- (3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Kündigung hat die Wirkung, dass der Gesellschafter, der gekündigt hat, aus der Gesellschaft ausscheidet. Die Gesellschaft wird unter den übrigen Gesellschaftern unter Beibehaltung der Firma fortgesetzt. Kündigt die Komplementärin, so haben die verbleibenden Kommanditisten unverzüglich, spätestens jedoch vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung, einen neuen Komplementär aufzunehmen.

§ 18 Wettbewerb

Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 19 Ausschluss von Gesellschaftern

- (1) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a. in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 133, 140 HGB vorliegt, insbesondere wenn den übrigen Gesellschaftern die Fortsetzung der Gesellschaft mit dem betroffenen Gesellschafter wegen seines Verhaltens nicht mehr zumutbar ist oder durch sein Verbleiben in der Gesellschaft der Bestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet wäre, und der Gesellschafter diesen Zustand auch innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Zugang einer entsprechenden Abmahnung nicht beseitigt hat, oder
 - b. ein Gesellschaftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet ist und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an die Gesellschaft aufgehoben wird, oder
 - c. der Gesellschafter aus dem Kooperationsvertrag ausscheidet, oder
 - d. sich die gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnisse eines Gesellschafters dahin ändern, dass das Eigentum an ihm oder seinen Geschäftsanteilen nicht mehr mehrheitlich von einer Kommune oder einem Unternehmen, dessen Anteile seinerseits mehrheitlich in kommunalem Eigentum stehen, gehalten wird

Für die KBG Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg eG gilt diese Regelung mit der Maßgabe, dass sie ihre Rechtsform ändert und sie nach der Änderung ihrer Rechtsform nicht mehrheitlich im Eigentum einer Kommune oder eines Unternehmens, dessen Anteile sich seinerseits mehrheitlich in kommunalem Eigentum befinden, steht.

- e. die Gesellschaft von dem Gesellschafter gemäß § 17 gekündigt wird.
- (2) Der Ausschluss erfordert einen einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung, wobei der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht hat. Der Beschluss ist dem betroffenen Gesellschafter von der Komplementärin, falls diese ausgeschlossen wird, von den Kommanditisten bzw. einem von diesen durch Beschluss bestellten Vertreter, schriftlich mitzuteilen. Die Gesellschaft wird unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. § 17 Abs. 3 findet Anwendung. Der Beschluss kann spätestens binnen drei Monaten nach Kenntnis des Einziehunggrundes oder im Fall der § 19 Abs. 1 lit. a) binnen drei Monaten nach Zugang der Abmahnung gefasst werden.
- (3) Der Ausschluss wird mit Zugang der Mitteilung des Gesellschafterbeschlusses nach § 19 Abs. 2 oder – soweit eine Zustellung nicht möglich ist – innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung der Gesellschafterbeschlusses durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wirksam. Bei der Erhebung von Rechtsmitteln ist der betroffene Gesellschafter in jeden Fall ab der Beschlussfassung gemäß § 19 Abs. 2 von seinem Stimmrecht ausgeschlossen.
- (4) Kommanditisten, die aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, erhalten eine Abfindung nach Maßgabe dieses Vertrages.
- (5) Statt des Ausschlusses des Kommanditisten kann die Verpflichtung zur ganzen oder anteiligen Abtretung des Kommanditanteils an die übrigen Kommanditisten oder an dritte Personen beschlossen werden. In diesem Fall wird die in § 19 Abs. 4 vorgesehene Vergütung für den abzutretenden Kommanditanteil von dem Erwerber des Kommanditanteils geschuldet. Für die Zahlungsmodalitäten der Vergütung und die Verzinsung der Vergütung gelten die Regelungen in § 20 entsprechend. Für diesen Fall der zwangsweisen Abtretung ist die Komplementärin bereits hiermit durch sämtliche Kommanditisten unwiderruflich dazu bevollmächtigt, die notwendige Abtretungserklärung betreffend den abzutretenden Kommanditanteil für den betroffenen Kommanditisten abzugeben, sobald der entsprechende Gesellschafterbeschluss unanfechtbar bzw. rechtskräftig bestätigt wird.
- (6) Sofern über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse rechtskräftig abgelehnt wird, scheidet der Gesellschafter aus der Gesellschaft mit dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, aus der

Gesellschaft aus, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses der übrigen Gesellschafter bedarf.

- (7) Die Gesellschaft oder jeweils einzeln oder zusammen die Kommanditisten können bei der Pfändung eines Anteils an der Gesellschaft den vollstreckenden Gläubiger befriedigen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen. Die Gesellschafter können zusätzlich den Ausschluss des betroffenen Gesellschafters beschließen. Der betroffene Gesellschafter muss sich dann das zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers Aufgewendete auf seinen Auseinandersetzungsanspruch anrechnen lassen oder diesen Betrag an die Gesellschaft bzw. die erwerbenden Gesellschafter zahlen. Wird der betroffene Gesellschafter nicht zusätzlich ausgeschlossen, richtet sich der Anspruch der Gesellschaft bzw. der Gesellschafter nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 20 Auseinandersetzung, Abfindung

- (1) Ein Kommanditist, der - gleich aus welchem Grund - aus der Gesellschaft ausscheidet, hat Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des Auseinandersetzungsguthabens, das sich nach den folgenden Bestimmungen berechnet.
- (2) Die Höhe der Abfindung eines Kommanditisten wird auf Grundlage des Verkehrswertes seines Kommanditanteils berechnet. Dieser Verkehrswert wird anhand der betriebswirtschaftlich allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätze für Beteiligungen an Handelsgesellschaften (Ertragswertmethode nach dem jeweils anwendbaren IDW-Standard – Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, mindestens aber anteiliger Liquidationswert) durch die Kommanditisten oder gegebenenfalls ein Schiedsgutachten gemäß § 20 Abs. 3 festgestellt. Der Betrag der Abfindung entspricht 80% des festgestellten Verkehrswertes des Kommanditanteils. Abweichend davon entspricht für den Fall des Ausscheidens des Kommanditisten wegen Ausschließung aus den in § 19 Abs. 1 lit. a) und § 19 Abs. 1 lit. e) genannten Gründen die Abfindung 60% des festgestellten Verkehrswertes des Kommanditanteils.
- (3) Besteht Streit über die Höhe der Abfindung, entscheidet hierüber endgültig ein Schiedsgutachter, der Wirtschaftsprüfer sein muss. Können sich die Gesellschafter nicht innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch einen Gesellschafter auf einen Schiedsgutachter einigen, so wird dieser durch den Präsidenten der IHK Kassel bestimmt. Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme analog §§ 91 ff. Zivilprozessordnung.
- (4) Jeder Kommanditist ist berechtigt, im Falle des Ausscheidens eines anderen Kommanditisten die Gläubiger dieses Kommanditisten, die in einen Abfindungsanspruch des ausscheidenden Kommanditisten gepfändet haben, zu befriedigen, um so die Vollstreckung zu verhindern. Der dafür aufgewendete Betrag wird bei der Berechnung der Höhe der Abfindung in Abzug gebracht. Der Kommanditist, der die Gläubiger des ausscheidenden Kommanditisten befriedigt hat, erhält einen Ausgleichsanspruch gegen die Gesellschaft.

Der abfindende Kommanditist hat dann keinen Ausgleichsanspruch mehr gegenüber dem ausscheidenden Kommanditisten.

- (5) Der ausscheidende Gesellschafter ist an schwebenden Geschäften nicht mehr beteiligt. Scheidet der Gesellschafter während des Geschäftsjahres aus, so nimmt er am Gewinn und Verlust des laufenden Geschäftsjahres zeitanteilig bis zu seinem Ausscheiden teil.
- (6) Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten auszuführen. Die erste Jahresrate ist innerhalb eines Monats nach Feststellung des für die Berechnung der Abfindungshöhe maßgeblichen Jahresabschlusses fällig. Die weiteren vier Jahresraten sind jeweils ein Jahr später auszuführen. Der ausscheidende Kommanditist ist verpflichtet, die Differenz zwischen der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage und dem tatsächlich eingezahlten Betrag im Zeitpunkt des Ausscheidens auszugleichen.
- (7) Der jeweils noch nicht ausgezahlte Teil der Abfindung ist ab Ablauf des Jahres, in dem der Gesellschafter ausgeschieden ist, in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die Zinsen sind mit den einzelnen Raten auszuführen. Die Gesellschaft ist berechtigt, den jeweils noch nicht ausgezahlten Teil des Auseinandersetzungsguthabens zu einem früheren Zeitpunkt in einem Betrag oder in Teilbeträgen zu leisten.
- (8) Die Kosten der Ermittlung des Verkehrswertes tragen der ausscheidende Kommanditist und die Gesellschaft entweder nach der gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 vom Schiedsgutachter zu treffenden Entscheidung, anderenfalls hälftig.

§ 21 Ungültigkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, bleibt der Gesellschaftsvertrag mit dem wirksamen Teil in Kraft. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass solche rechtsunwirksamen Bestimmungen baldmöglichst durch rechtsgültige zu ersetzen sind, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen.

§ 22 Unterrichts- und Prüfungsrechte

Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft den Städten Bad Sooden-Allendorf, Kassel, Eschwege, Witzenhausen und Wolfhagen alle Befugnisse und Rechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeverordnung und aus dem Haushaltsgrundsätzegesetz ergeben und werden hierzu alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen treffen, insbesondere alle Unterrichts- und Vorlagepflichten jederzeit rechtzeitig erfüllen. Die Rechnungsprüfungsbehörden sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofes (überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften) haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.

§ 23 Mitteilungen, Bekanntmachungen, Kosten

- (1) Jeder Gesellschafter hat der Geschäftsführung die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber schriftliche Mitteilungen und Erklärungen abzugeben sind, sowie unverzüglich jede Änderung der Adresse. Schriftliche Mitteilungen und Erklärungen der Gesellschaft bzw. der Gesellschafter untereinander sind an die nach dem vorstehenden zuletzt angegebene Adresse zu richten.
- (2) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (3) Die Gesellschaft trägt die Notargebühren sowie die Eintragungskosten und die Bekanntmachungskosten bis zum Höchstbetrag von EUR 1.500,00.

- Unterschriftenseite folgt -

Bad Sooden-Allendorf, den

Für die Stadtwerke
Bad Sooden-Allendorf

.....

Kassel, den

Für die Städtische Werke
Aktiengesellschaft

.....

Eschwege, den

Für die Stadtwerke
Eschwege GmbH

.....

Wolfhagen, den

Für die Stadtwerke
Wolfhagen GmbH

.....

Homberg, den

Für die KBG Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft
Homberg eG

.....

Witzenhausen, den

Für die Stadtwerke Witzenhausen GmbH

.....

Wolfhagen, den.....

Für die SUN Stadtwerke Union
Nordhessen Verwaltungs GmbH

.....